

Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 18.12.2024 nachfolgende Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG beschlossen: Diese wurden von der LSB SportService Brandenburg gGmbH geprüft und (ggf.) angepasst.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten der LSB SportService Brandenburg gGmbH in der Stadt Brandenburg an der Havel in der Trägerschaft der LSB SportService Brandenburg gGmbH.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern, Eingewöhnungszeit, Gastkindbetreuung

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Stadt Brandenburg an der Havel, die einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben, offen. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt nach Vorlage des Bescheides bzw. Bestätigungsschreibens über die Prüfung des Rechtsanspruches. Freie Platzkapazitäten in den Kindertagesstätten stehen auch Kindern aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Auswärtskinder) offen, sofern diese einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben und der Stadt Brandenburg an der Havel die Bestätigung des Rechtsanspruches sowie der Kostenübernahme seitens des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt. Ein Anspruch auf Schaffung von Plätzen für Auswärtskinder besteht nicht.
- (2) Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Näheres ist dem Betreuungsvertrag selbst zu entnehmen. Der Betreuungsvertrag ist der Stadt Brandenburg an der Havel auf deren Verlangen durch den Träger der Einrichtung vorzulegen.
- (3) Zum Zwecke der Eingewöhnung kann die Aufnahme von Kindern bis zu 14 Tage vor Wirksamkeit des bestätigten Rechtsanspruches erfolgen.
- (4) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, welches nicht an der regulären Kindertagesbetreuung teilnimmt, ist eine Betreuung als Gastkind möglich. Eine Gastkindbetreuung kann nur im Rahmen freier Platzkapazitäten erfolgen und ist nur an bis zu insgesamt 30 Betreuungstagen im Jahr möglich. Hinsichtlich der Beiträge für die Gastkindbetreuung wird auf § 10 Abs. 5 verwiesen.

§ 3 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner oder gesondert mit der jeweiligen Schuld.
- (3) Leben die Personensorgeberechtigten voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Personensorgeberechtigten zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Personensorgeberechtigte elternbeitragspflichtig.

§ 4 Elternbeitragspflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.
- (2) Der Elternbeitrag wird für alle tatsächlichen mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung (zzgl. Essengeld gemäß § 13) des Kindes verbundenen Leistungen festgelegt und erhoben und umfasst auch die Bereitstellung des Platzes in der Kindertagesstätte.
- (3) Der Elternbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte, bei Urlaub oder Krankheit des Kindes sowie der Schulferien zu entrichten. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus etwaigen Gründen höherer Gewalt (z.B. Unwetter) nicht in Anspruch genommen werden können. Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (z.B. aufgrund von Krankheit oder Kur), wird der Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte für maximal 3 Monate vorgehalten, wobei der Elternbeitrag weiter zu entrichten ist.
- (4) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf der Kündigungsfrist, sofern keine Beiträge aus der Inanspruchnahme der Betreuung, die den zurückliegenden Betreuungszeitraum betreffen oder endgültige Nachweise zur Verifizierung von vorläufigen Einkommensnachweisen, offen sind.
- (5) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags besteht auch für Empfänger einer Leistung nach §§ 2, 99 SGB IX / § 35a SGB VIII - d.h. auch für Elternbeitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und / oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten.

§ 5 Elternbeitragserhebungsverbot / Elternbeitragsbefreiung

- (1) Gesetzliche Bestimmungen, nach denen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung kein Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben werden darf, bleiben unberührt und sind zu beachten (§ 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. § 90 Abs. 4 SGB VIII, §

17a KitaG). Hiervon ausgenommen ist das Essengeld gemäß § 13 und Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit des Elternbeitrags

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Elternbeitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte ist beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte ein Elternbeitrag zu entrichten, der als Monatsbeitrag auf Grundlage des Jahreseinkommens festgelegt und erhoben wird.
- (3) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Elternbeitragsschuld mit Ende des Betreuungsverhältnisses.
- (4) Der Elternbeitrag ist als Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden monatlich erhoben und jeweils am 03. eines Monats fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem zuletzt festgelegten Monatsbeitrag, ermittelt auf Grundlage des Vorjahreseinkommens mittels Vorlage geeigneter Belege durch die Beitragspflichtigen. Ist dies nicht möglich, werden die Vorauszahlungen nach dem vereinbarten Betreuungsumfang und auf der Grundlage des weiteren Elternbeitragsmaßstabes erhoben. Der Träger der Einrichtung kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (5) Der endgültige Monatsbeitrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres des Erhebungszeitraumes festgelegt. Im Falle von Vorauszahlungen, die auf Basis von vorläufigen Belegen ermittelt wurden, sind zu wenig entrichtete Vorauszahlungen nach Bekanntgabe des aktualisierten Beitrags nachzuzahlen; zu viel entrichtete Vorauszahlungen werden erstattet.

§ 7 Elternbeitragsmaßstab

- (1) Elternbeitragsmaßstab und Staffelungskriterien für den zu entrichtenden Elternbeitrag sind:
 - die Altersstufe des Kindes gemäß § 8 Abs. 1,
 - der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß § 8 Abs. 3,
 - das Elterneinkommen des Vorjahres gemäß § 9 und
 - die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gemäß § 7 Abs. 2.
- (2) Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Das Verwandtschaftsverhältnis zu den Elternteilen, auf deren Gesamteinkommen der Beitrag berechnet wird, ist ausschlaggebend. Unterhaltsberechtigten Kinder sind nicht nur die Kinder, die im Haushalt der Elternbeitragspflichtigen oder eines getrenntlebenden Elternteils wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigten sind. Minderjährige unverheiratete Kinder sind dann unterhaltsberechtigten, wenn sie außerstande

sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z. B. Stipendien, BAföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gelten die Tabellenbeträge der Elternbeitragstabellen mit der Spaltenüberschrift „2 Kinder 80 %“ (20% Ermäßigung von „1 Kind 100%“) bzw. „ab 3 Kinder 60 %“ (40% Ermäßigung von „1 Kind 100%“) nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes betreute Kind ist der Betrag anzuwenden, der sich aus der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt.

§ 8 Betreuungsbereiche und Betreuungsumfänge

- (1) Die Betreuung erfolgt in folgenden Betreuungsbereichen je nach Altersstufe:

Betreuungsbereich	Altersstufe
Kinderkrippe	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergarten	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Umstellung erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird
Hort	schulpflichtige Kinder bis einschließlich der sechsten Schuljahrgangsstufe

- (2) Der Betreuungsumfang wird maximal im Rahmen des festgestellten Rechtsanspruchs im Betreuungsvertrag vereinbart. Bei mit der Leitung der Kindertagesstätte abgestimmtem wechselndem täglichen Betreuungsbedarf ist das Wochenkontingent maßgeblich.
- (3) Folgende tägliche Betreuungsumfänge können im Rahmen des bestätigten Rechtsanspruches vereinbart werden:

Betreuungsumfang	Kinderkrippe / Kindergarten	Hort
Mindestbetreuungszeit	bis 6 Stunden	bis 4 Stunden
Regelbetreuungszeit	über 6 bis 8 Stunden	über 4 bis 5 Stunden
verlängerte Betreuungszeit	über 8 bis 10 Stunden	über 5 bis 6 Stunden
lange Betreuungszeit	über 10 Stunden	über 6 Stunden

Eine Betreuung über 10 Stunden täglich im Betreuungsbereich Kinderkrippe und Kindergarten sowie über 6 Stunden täglich im Betreuungsbereich Hort ist nur in begründeten Einzelfällen, in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte möglich. Ferner ist ein gültiger Rechtsanspruch ausgestellt durch das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel oder entsprechendem Rechtsanspruch der Fremdgemeinde nötig.

- (4) Bei wiederholter Überschreitung des vereinbarten Betreuungsumfangs werden von den Elternbeitragspflichtigen nach vorheriger mündlicher Ermahnung je angefangener halben Stunde 15 € erhoben.
- (5) An schulfreien Tagen (außer an Wochenenden und Feiertagen) sowie in den Ferien ist für Kinder im Betreuungsbereich Hort eine Ganztagsbetreuung im Rahmen der freien Platzkapazitäten möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird eine längere Betreuungszeit als während der Schulzeit benötigt, so ist eine Ferienpauschale zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus der Differenz eines monatlichen Elternbeitrags zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit zum Zeitpunkt der Berechnung der Ferienpauschale. Die Berechnung und Erhebung der Ferienpauschale erfolgen im zweiten Halbjahr eines Schuljahres. und schließt alle Ferien ein, so dass die einmalige Überschreitung des Betreuungsumfangs (Stunden) ausreichend ist, um die Ferienpauschale zu berechnen.

§ 9 Elterneinkommen

- (1) Als maßgebliches Elterneinkommen gilt jenes gemäß § 2a Abs. 1 bis 4 KitaG.
- (2) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Hinsichtlich der gemäß § 2a Abs. 3 Nr. 3 KitaG abzusetzenden Versicherungsbeiträge wird eine Höhe von bis zu 10 Prozent des verfügbaren Elterneinkommens als angemessen bewertet. Im Einzelfall kann auch ein höherer Betrag angemessen sein.
- (4) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bei der Ermittlung des Elterneinkommens bis zu einer Höhe von 300 € bzw. 150 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat anrechnungsfrei (§ 10 BEEG).

§ 10 Höhe des Elternbeitrags¹

- (1) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ergibt sich aus den Staffelungstabellen, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile dieser Elternbeitragsordnung sind.
- (2) Für die Eingewöhnungszeit wird pauschal ein Elternbeitrag entsprechend der Mindestbetreuungszeit nach § 8 Abs. 3 in Höhe des halben monatlichen Elternbeitrags festgelegt und erhoben. Die Eingewöhnungspauschale ist auch bei nicht erfolgreicher Eingewöhnung zu zahlen.
- (3) Im Aufnahmemonat fällt der Elternbeitrag entsprechend der Anzahl der restlichen Tage des Monats abzgl. der Eingewöhnung an.
- (4) Beim Wechsel des Kindes vom Betreuungsbereich Kindergarten in den Betreuungsbereich Hort im Zusammenhang mit der Einschulung wird der monatliche Elternbeitrag für den

Betreuungsbereich Hort im Einschulungsmonat entsprechend der Anzahl der Betreuungstage im Hort berechnet.

(5) Für die Gastkindbetreuung gemäß § 2 Abs. 4 ist folgender täglicher Elternbeitrag zu zahlen:

- im Betreuungsbereich Krippe: 18 € je Betreuungstag
- im Betreuungsbereich Kindergarten: 15 € je Betreuungstag
- im Betreuungsbereich Hort: 12 € je Betreuungstag.

(6) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, und deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, werden die Beiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG von dem für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers übernommen.

¹ Einschlägige Regelungen zum Elternbeitragsverbot / zur Elternbeitragsbefreiung gemäß § 5 sind zu beachten. Die anliegenden Staffelungstabellen enthalten unabhängig davon auch für diesen Personenkreis entsprechende Elternbeiträge (z.B. Staffelungstabelle für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung). Diese dienen in diesen Fällen der Geltendmachung auskömmlicher Kostenausgleiche der den Trägern der Einrichtung hieraus entstehenden Mindereinnahmen und daraus resultierenden Mehraufwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber dem Land Brandenburg. Die Elternbeiträge von Kindern, deren Elternbeitrag aufgrund des Elternbeitragsverbot und / oder der Elternbeitragsbefreiung gemäß § 5 werden seitens der Trägerschaft nicht ermittelt.

§ 11 Mindestbeitrag²

- (1) Von Elternbeitragspflichtigen, die Familienpassinhaber sind, wird in Abweichung von § 10 Abs. 1 unabhängig davon, wie hoch das jährliche Elterneinkommen tatsächlich ist, ein Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis durch die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte je Kind festgelegt und erhoben.
- (2) Der Mindestbeitrag für die Betreuung in einer Kindertagesstätte beträgt je Kind für die nachfolgenden Betreuungsbereiche entsprechend der jeweiligen Betreuungszeit unabhängig der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (abweichend von § 7 Abs. 2):

Betreuungsbereich	Mindestbetreuungszeit	Regelbetreuungszeit	verlängerte Betreuungszeit	lange Betreuungszeit
Kinderkrippe / Kindergarten	bis 6 h	über 6 h bis 8 h	über 8 h bis 10 h	über 10 h
	21 €	28 €	35 €	38 €
Hort	bis 4 h	über 4 h bis 5 h	über 5 h bis 6 h	über 6 h
	15 €	19 €	23 €	27 €

² Einschlägige Regelungen zum Elternbeitragsverbot / zur Elternbeitragsbefreiung gemäß § 5 sind zu beachten. Nach § 17 Abs. 1a KitaG ist von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, kein Elternbeitrag zu erheben. Ohne diese Regelung im KitaG würde auch für den

Personenkreis nach § 90 SGB VIII ein Mindestbetrag nach § 11 erhoben werden. Mithin dienen die unter § 11 ausgewiesenen Mindestbeiträge – neben der in § 11 Abs. 1 genannten Einschlägigkeit für Familienpassinhaber – der Geltendmachung auskömmlicher Kostenausgleiche der den Trägern der Einrichtung hieraus entstehenden Mindereinnahmen und daraus resultierenden Mehraufwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber dem Land Brandenburg.

§ 12 Nachweise und Auskunftspflichten

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Dies gilt auch für das Einkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben und auch dann, wenn sie nicht die leiblichen Eltern des Kindes sind bzw. formal keine Personensorgeberechtigung besteht.
- (2) Geeignete Unterlagen sind vorrangig der letzte Einkommenssteuerbescheid, die Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder die letzte Jahresverdienstbescheinigung. Monatliche Verdienstabrechnungen, die kein ganzes Kalenderjahr umfassen, können auf ein jährliches Elterneinkommen hochgerechnet werden. Bei Abgabe monatlicher Verdienstabrechnungen sind drei aufeinanderfolgende Monatsabrechnungen vorzulegen, auf deren Durchschnitt basierend ein jährliches Einkommen hochgerechnet wird. Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbsteinschätzung unter Zuhilfenahme begründender Unterlagen oder Testat eines steuerberatenden Berufsangehörigen zurückgegriffen werden. Sofern seitens der Elternbeitragspflichtigen keine Einkommenserklärung erfolgt bzw. glaubhafte Einkommensnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird zunächst der Höchstbeitrag festgelegt und erhoben. Nach Vorlage der Einkommensnachweise wird neu berechnet und ggf. eine Nachberechnung erhoben bzw. eine Erstattung vorgenommen. Eine Verzinsung o.ä. für diese Differenz erfolgt nicht.
- (3) Von Leistungsempfängern gemäß § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, von denen gemäß § 17 Abs. 1a KitaG kein Elternbeitrag erhoben wird, reicht ein aktueller Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialtransferleistungen. Den Leistungsempfängern obliegt die Pflicht der selbständigen Vorlage aller Folgebescheide. Im Falle der Elternbeitragsfreiheit nach § 17a werden keine Nachweise gemäß Satz 1 benötigt.
- (4) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine Einkommensselbsteinschätzung unter Zuhilfenahme begründender Unterlagen oder Testat eines steuerberatenden Berufsangehörigen zugrunde gelegt werden. In diesem Fall erhalten die Elternbeitragspflichtigen eine vorläufige Festlegung zur Höhe des Elternbeitrags. Der Elternbeitrag beträgt mindestens das Zweifache des Mindestbeitrags nach § 11³. Der Elternbeitragspflichtige ist verpflichtet, den aktuellen Einkommensteuerbescheid unaufgefordert nachzureichen, sobald ihm dieser vorliegt. Auf dieser Grundlage wird neu berechnet und der Elternbeitrag entsprechend angepasst.
- (5) Die Prüfung von Angaben zum jährlichen Elterneinkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt erstmalig bei Abschluss des Betreuungsvertrages. Es erfolgt eine jährliche

Überprüfung und Anpassung der Elternbeitrags-erhebung seitens der Träger der Einrichtung. Die Einkommensnachweise sind nach Aufforderung durch den Träger einzureichen. Im Übrigen sind die Elternbeitragspflichtigen verpflichtet, dem Träger der Einrichtung alle Einkünfte unaufgefordert und unverzüglich zu erteilen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses, insbesondere das für die Eingruppierung maßgebliche Einkommen, von Bedeutung sind.

- (6) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, dem Träger der Einrichtung alle Veränderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die zu einer geänderten Eingruppierung in die Staffelungstabellen führen können. Hierzu zählen insbesondere alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderungen des Einkommens, Elternzeit, Erwerbslosigkeit, Geburt eines Geschwisterkindes). Bleibt die vollständige Mitteilung der Elternbeitragspflichtigen gegenüber dem Träger der Einrichtung binnen 21 Werktagen ab Bekanntwerden aus, besteht die Möglichkeit der Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger. Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung des Elternbeitrags nach sich ziehen, können für den jeweiligen Monat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des laufenden Monats erbracht wurde. Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung des Elternbeitrags bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und mit dem nächsten monatlichen Vorauszahlungsbetrag erhoben oder rückwirkend, nach Durchführung einer Nachberechnung, festgelegt und erhoben. Die Elternbeitragspflichtigen haben auch nach Beendigung des Betreuungsvertrags die Pflicht, Einkommensnachweise, die den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Betreuung betreffen, vorzulegen.
- (7) Im Falle einer Einkommensänderung ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats, in dem die Änderung eintritt, zu Grunde zu legen. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats der Änderung zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende jährliche Elterneinkommen abzustellen.

³ Einschlägige Regelungen zum Elternbeitrags-erhebungsverbot / zur Elternbeitragsbefreiung gemäß § 5 sind zu beachten.

§ 13 Versorgungsangebot

- (1) In den Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel wird eine Mittagsversorgung angeboten. Für die Inanspruchnahme der Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist gemäß § 17 Abs. 1 KitaG ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten (Essengeld). Die Höhe des Essengeldes beträgt, mit Stand vom 01.03.2025: 2,30 € je Betreuungstag.
- (2) Die Versorgung des Kindes mit Mittagessen wird durch einen Kooperationspartner des Trägers aufgrund eines Rahmenversorgungsvertrages geleistet. Es gelten die Konditionen aus dem separat abzuschließenden Versorgungsvertrag zwischen Elternbeitragspflichtigen und dem Essensanbieter (Kooperationspartner).

- (3) Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist dem Träger der Einrichtung vorzulegen.

§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.
- (2) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund nach fruchtloser Mahnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Ende des Monats kündigen, insbesondere wenn das zu betreuende Kind innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldigt gefehlt hat.

§ 15 Sonstiges

- (1) Wird das betreute Kind durch die Personensorgeberechtigten bzw. eine von diesen bevollmächtigte Person nicht bis zum Ende der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte abgeholt und scheitern mehrfache Bemühungen zur Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten bzw. der von diesen bevollmächtigten Personen und die Abholung des Kindes durch diese, kontaktiert das pädagogische Personal der Einrichtung während dessen Hausbereitschaftszeiten den Allgemeinen Sozialen Dienst (aktuell 03381/ 585001) bzw. außerhalb dessen Hausbereitschaftszeiten die Leitstelle (112). Etwaige Kosten für aus der ausbleibenden Abholung des Kindes resultierende, notwendige Maßnahmen werden den Elternbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 16 Datenschutz

- (1) Datenschutzrechtliche Bestimmungen richten sich nach der Datenschutzerklärung der LSB SportService Brandenburg gGmbH. Diese Datenschutzerklärung wird erstmalig bei Vertragsabschluss den Personensorgeberechtigten zugestellt. Es gelten zudem die auf der Website des Trägers veröffentlichten Bedingungen zum Datenschutz.

§ 17 Inkrafttreten, Maßgeblichkeit für Einvernehmensherstellung und Relevanz für Finanzierung der Kindertagesstätte

- (1) Diese Ordnung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel tritt zum 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 30.07.2018 (Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme

von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) in der Stadt Brandenburg an der Havel der LSB SportService Brandenburg gGmbH (Träger)) tritt mit Ablauf des 28.02.2025 außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Staffelungstabelle für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe)
- Anlage 2: Staffelungstabelle für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten)
- Anlage 3: Staffelungstabelle für schulpflichtige Kinder bis einschließlich der sechsten Schuljahrgangsstufe (Hort)